



**Geschäfts-
ordnung
BSV
Weil der Stadt e.V.**

Stand: 1.1.2002

§ 1 Vorstand

Der Vorstand gemäß Satzung § 11 Abs. 1 besteht aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schatzmeister

Weitere stimmberechtigte Vorstandsmitglieder werden gemäß Satzung § 11 Abs. 3 gewählt für die Ämter:

- Schriftführer
- Sportleiter
- Jugendleiter
- Platzwart

§ 2 Wahlen

1. Wahlmodus

Die Amtsinhaber werden jeweils für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt.

Der Wirtschaftsleiter wird auch für den Zeitraum von 2 Jahren gewählt.

§ 3 Wahl des Jugendleiters und seines Stellvertreters

Die Kandidaten stellen sich in der Jugendvollversammlung den Jugendlichen vor. In der Jugendvollversammlung wird über die Kandidatur der einzelnen Bewerber mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Solchermaßen bestätigte Bewerber stellen sich dann auf der Mitgliederversammlung zur Wahl. Es gibt keine Möglichkeit zur Kandidatur außerhalb dieses Verfahren, d.h. keine spontanen Wahlvorschläge während der Mitgliederversammlung.

§ 4 Stellvertreterwahlen

Für die Amtsinhaber werden von der Mitgliederversammlung ein Stellvertreter gewählt. Die Wahl erfolgt gleichzeitig mit der Wahl der Amtsinhaber.

§ 5 Beiträge

5.0 Bei der Mitgliederversammlung vom 23. März 1996 wurde einstimmig folgender Beschluß gefasst:

5.0.1 Ab 01. Januar 1997 werden die Beiträge und der Aufnahmebeitrag jährlich in Höhe der Inflationsrate laut Statistischem Bundesamt angepaßt. (Index Oktober des Vorjahres)

Diese Seite mit den neuen Beiträgen wird im Januar jeden Jahres ausgetauscht.

1. Aufnahmebeitrag

Zur Aufnahme in den Verein ist ein einmaliger Aufnahmebeitrag gemäß Beitragstabelle zu entrichten.

2. Jahresbeitrag:

TARIFE	Aufnahmebeitrag	Jahresbeitrag / Eintritt	
	einmalige Zahlung	Jahresbeitrag vor dem 1.7.	vom 1.7. bis 31.12.
Erwachsene	€ 52,--	€ 101,--	€ 62,--
Ehepartner	€ 52,--	€ 62,--	€ 45,--
Passive	€ 52,--	€ 56,--	€ 40,--
Passive in Verbindung mit einem Jugendlichen	€ 0,--	€ 56,--	€ 40,--
Jugendliche bis 17 Jahre, Auszubildene, Studenten, Wehrpflichtige	€ 52,--	€ 56,--	€ 40,--
Trainingskosten Jugend	- . -	€ 36,--	€ 36,--

Familienbeitrag: Ab 3 Beitragszahler einer Familie, die in einem Haushalt leben = 15% Ermäßigung des Jahresbeitrages.

Der Aufnahmebeitrag, sowie die Trainingskosten „Jugend“ bleiben von der Ermäßigung unberührt.

Für passiv gemeldete Jugendliche entfallen die Trainingskosten. Passivmeldungen bis spätestens 15. September des Vorjahres.

Keine weiteren Zusatzkosten für den Sportbetrieb.

Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März des Jahres fällig.

3. Standgeld

Gastportler haben pro Tag ein Standgeld zu zahlen. Das Standgeld beträgt für jeden Tag der Nutzung € 3,--. Gastportler dürfen nur in Begleitung eines volljährigen Vereinsmitgliedes die Sportanlage benutzen.

4. Die Höhe der Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes, von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Kassenführung

Das Vereinsvermögen wird gemäß Satzung vom Schatzmeister verwaltet und umfaßt sowohl die finanziellen Mittel als auch die Sachwerte. Die finanziellen Mittel des Vereins sind aufgeteilt auf die Vereins- und die Jugendkasse. Für beide Kassen ist jährlich ein Haushaltsplan zu erstellen.

Zufließende Mittel für die Jugendkasse sind die Mitgliedsbeiträge der Jugendlichen selbst, sowie Zuschüsse von Verbänden und zweckgebundene Spenden zur Förderung der Jugendarbeit. Mit der Bildung einer gesonderten Jugendkasse sollen die Jugendlichen zu eigenverantwortlichem Wirken angehalten werden. In diesem Rahmen ist auch die finanzielle Beteiligung der Jugendlichen an den Kosten, die dem Verein durch den Sportbetrieb entstehen, zu sehen.

Die Kostenermittlung und Umlegung geschieht nach folgendem Verfahren: Der Schatzmeister saldiert alle Kosten des Sportbetriebs und dividiert diesen Kostenblock durch die Gesamtzahl aller aktiven Mitglieder. Das Ergebnis entspricht dem Jahreskostensatz eines aktiven Mitgliedes. Die Jugendkasse führt den Jahreskostensatz für die Anzahl der aktiven Jugendlichen an die Vereinskasse ab.

Die Kosten des Sportbetriebes errechnen sich aus:

- Verbandsbeiträgen
- Versicherungsbeiträgen
- Kosten für die Anschaffung und Reparatur von Böcken und Scheiben
- Kosten für Scheibenauflagen

Im Jahresabschluß wird die Jugendkasse abgerechnet und in die Vereinsbilanz aufgenommen.

§ 7 Legitimation

Der Verein muß sicherstellen, daß Auflagen der Stadt- und Forstverwaltung eingehalten werden. Die Vereinsanlagen dürfen deshalb nur von berechtigten Vereinsmitgliedern oder Gastsportlern genutzt werden.

Der Nachweis zur Berechtigung erfolgt über den Schützenpaß / Mitgliedsausweis, der jedem aktiven Vereinsmitglied ausgehändigt wird und sowohl zum Training als auch zu Veranstaltungen mitzuführen ist.

Bei Veranstaltungen, bzw. Meisterschaften oder Turnieren erfolgt die Legitimation durch Aushang der Startliste.

§ 8 Sportangebot

Der BSV verfügt derzeit über ein von der Stadt Weil der Stadt zur Verfügung gestelltes Trainings-/Sportgelände für Standarddistanzen gemäß FITA. Bei Bedarf werden Unterabteilungen für weitere Bogensportdisziplinen gegründet, die sich den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend selbst organisieren und verwalten.

§ 9 Rechte und Pflichten

1. Rechte

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, Einrichtungen des Vereins, bzw. Einrichtungen, die dem Verein zur Verfügung gestellt werden, zur Ausübung des Bogensports während der genehmigten Zeiten zu nutzen.

Ausnahmen:

- Veranstaltungen des Vereins
- vom Verein angesetzte Arbeitsdienste

2. Pflichten

Es wird erwartet, daß die Mitglieder an Veranstaltungen teilnehmen, die der Verein durchführt. Dazu gehören z.B.:

- Turniere
- Meisterschaften
- Vereinsversammlungen

Es wird erwartet, daß die Mitglieder an Veranstaltungen teilnehmen die der Verein besucht.

3. Arbeitsdienst

Die Teilnahme am Arbeitsdienst ist Pflicht für alle aktiven Mitglieder des BSV, in der Altersgruppe von 16. bis zum 60. Lebensjahr. Die Mitglieder beschließen die Anzahl der im Jahr zu leistenden Arbeitsstunden. Jedes betroffene Mitglied hat seine Arbeitsstunden zu leisten. Die Arbeitsstunden werden in einem Nachweisheft eingetragen. Jedes Mitglied ist selbst dafür verantwortlich, daß seine Arbeiten korrekt erfaßt werden.

Am Jahresende wird für jede fehlende Arbeitsstunde ein finanzieller Ausgleich in Höhe von € 10,-- erhoben. Eine Übertragung von Arbeitsstundenguthaben ins nächste Kalenderjahr ist nur in begründeten Fällen möglich und muß vom Vorstand genehmigt werden. Eine Verrechnung von Stundenguthaben innerhalb einer Familie ist möglich.

Die Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr leisten die Hälfte, der beschlossenen Arbeitsstunden für Erwachsene.

4. Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 15. Sept. zum Jahresende.

Bei Kündigung der Vereinsmitgliedschaft müssen die Verbandsausweise abgegeben werden, da sonst keine Löschung bei den Verbänden möglich ist. Bei Nichtabgabe der Verbandsausweise müssen die Beiträge weiter bezahlt werden.

§ 10 Passive Mitgliedschaft

1. Passive Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen, mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende.

2. Das passive Mitglied ist von der Arbeitspflicht freigestellt, damit entfällt auch die Wahlberechtigung bei Abstimmung der Arbeitsstunden.

§ 11 Vorstandssitzung

1. Der Vorstand führt bedarfsweise Sitzungen durch, die der laufenden Vereinsführung dienen. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
2. Bedarfsweise kann der Vorstand zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Gäste, Referenten oder Sachverständige einladen. Diese Gäste sind in einer Beraterfunktion zu sehen. Sie informieren den Vorstand, nehmen aber nicht an Abstimmungen teil.
3. Bei Ausscheiden oder Amtsniederlegung eines Vorstandsmitgliedes werden diese Aufgaben sowie Sitz und Stimme im Vorstand vom Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied bis zur Neuwahl übernommen.
4. Im Verhinderungsfall eines Vorstandsmitgliedes übernimmt ein Stellvertreter dessen Aufgaben, sowie Sitz und Stimme im Vorstand.
5. Stimmenhäufung ist nicht möglich.
6. Protokolle der Vorstandssitzungen werden nur den Mitgliedern des Vorstandes zugestellt. Auf Anfrage muß Bericht erstattet werden.

§ 12 Mitgliederinformation

Nach Bedarf werden die Mitglieder mit einem Vereinsbrief über Ereignisse und Termine informiert. Dazu kommen Einladungen zu Versammlungen und Veranstaltungen.

Protokolle über Mitgliederversammlungen werden den Mitgliedern auf Anfrage zugestellt.

Aktuelle Informationen, Vereinsbriefe, Termine und Einladungen zu Turnieren werden am "Schwarzen Brett" ausgehängt.

§ 13 Ehrungen, Hochzeiten, Todesfälle

Verdiente Mitglieder können auf Beschluß des Vorstandes auf geeignete Weise geehrt werden.

Hochzeiten, Todesfälle usw. werden auf Beschluß des Vorstandes auf geeignete Weise gewürdigt.

§ 14 Datenerfassung

Der Verein darf zu Vereins- und Wettkampfwzwecken die Personenbezogenen Daten der Mitglieder EDV-mäßig erfassen.

Es handelt sich im einzelnen um folgende Daten:

1. Name, Vorname

2. Anschrift
3. Telefonverbindung
4. Geburtsdatum
5. Zahlungsart (bar, Überweisung, Lastschrift)
6. bei Lastschrift: Bankverbindung

§ 15 Geschäftsstelle und Postadresse:

Die Adresse des Vereins lautet:

Bogensportverein Weil der Stadt e.V.
Postfach 1126

71255 Weil der Stadt

§ 16 Gültigkeitsdauer

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Genehmigung der Mitgliederversammlung vom 30. Jan. 1999 in Kraft.

Sie ist mindestens ein Jahr gültig und wird erst abgelöst, wenn Änderungen bei einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Weil der Stadt, Jan. 2002

1. Vorsitzender Hans J. Dunst